

- durch Mitwirkung an der in Angriff genommenen Überarbeitung der Strafprozeßordnung,
- beim Gesetz über eine staatliche Vorauszahlung an durch Straftaten geschädigte Bürger - Schadenersatzvorauszahlungsgesetz -.

Die unter Federführung der Hauptabteilung IX längerfristig erfolgte Erarbeitung eines Spezialkommentars zum § 213 StGB (Ungesetzlicher Grenzübertritt) für die Untersuchungsorgane wurde abgeschlossen. Dieser Spezialkommentar ist allen Strafverfolgungsorganen, die mit solchen Straftaten befaßt sind, zur Verfügung gestellt worden.

Auf vielfältige Weise arbeitete die Linie IX mit anderen operativen Diensteinheiten bei der Klärung rechtlicher Fragen aus deren politisch-operativer Tätigkeit zusammen.

Bei strikter Wahrung der Eigenverantwortung und unter Beachtung der unterschiedlichen staatsrechtlichen Stellung der am Prozeß der Rechtsverwirklichung beteiligten Justiz- und Sicherheitsorgane erfolgte auch 1988 ihr enges Zusammenwirken auf hohem Niveau. Getragen von dem gemeinsamen Auftrag, beizutragen zur Durchsetzung der Politik der Partei, wurden in allen erforderlichen Fällen gemeinsame Standpunkte erarbeitet und deren wirksame Realisierung abgestimmt.

Dabei wurden alle grundsätzlichen Fragen der Rechtsanwendung und Rechtsverwirklichung in regelmäßigen Beratungen der Leiter und Stellvertreter der zentralen und bezirklichen Justiz- und Sicherheitsorgane geklärt.

Mit dem Ziel, 1989 mit wachsenden Leistungen zur Gewährleistung der inneren Sicherheit der DDR unter allen Lagebedingungen beizutragen, auf streng gesetzlicher Grundlage alle